

MERKBLATT ÜBER DIE FISCHEREI IM KANTON OBWALDEN

Stand 1. Januar 2021

Allgemeine Bestimmungen

Patentpflicht

Der Fang von Fischen und Krebsen sowie von Fischnährtieren setzt ein Patent oder eine Bewilligung des Kantons voraus.

Die Patente des Kantons berechtigen nicht zum Fischen in den folgenden Gewässern: Lungerersee, Melchsee, Tannensee, Blausee, Seefeldsee und Eisee. Im Gerzensee und im Blindseeli sowie im Ausgleichsbecken Obermatt ist das Fischen untersagt.

Statistik

Jede patentinhabende Person ist gemäss den Ausführungsbestimmungen über die Fischfangstatistik zur wahrheitsgetreuen Führung der Fangstatistik verpflichtet. Die Eintragungen sind sofort nach dem Fang mit einem Kugelschreiber vorzunehmen. Die Statistik ist bis 15. Januar des folgenden Jahres der Fischereiverwaltung abzugeben, sonst verfällt die Depotgebühr. Ein neues Patent wird erst dann ausgestellt, wenn die Fischfangstatistik abgegeben worden ist.

Ausnahme von der Patentpflicht: Freiangelfischerei

Im Sarner- und Alpnachersee ist der Fischfang vom 1. April bis 15. Oktober vom Ufer aus ohne Patent gestattet.

Als Freiangelfischerei gilt das Fischen vom Ufer aus mit einer von Hand geführten Angelrute mit oder ohne Schwimmer. Dabei darf nur ein einfacher Angelhaken ohne Widerhaken mit natürlichem Köder, unter Ausschluss lebender und toter Fische verwendet werden. Die Verwendung von künstlichen Lockfischen sowie von Löffeln, Spinnern, Fangnetzen, Köderflaschen und Ködernetzen ist verboten.

Uferbegehungsrecht

Fischereiberechtigte sind befugt, zur Ausübung der Fischerei das Ufer und das Flussbett sowie Wald, Weide und Wiesland zu betreten und zu begehen. Als Ufer gilt die natürliche Uferlinie. Vorbehalten bleiben bundesrechtliche Vorschriften sowie die Schutz- und Nutzungsbestimmungen in Naturschutzzonen, insbesondere im Städerried (Alpnachersee), Hanenried (Sarnersee) und am Wichelsee.

Eingefriedete Grundstücke, Hofräume und Gärten sowie Wiesland an Privatgewässern dürfen nur mit Einwilligung des Grundeigentümers oder der Grundeigentümerin betreten werden.

Kontrolle

Fischereiberechtigte haben bei der Ausübung der Patentfischerei das Patent auf sich zu tragen und es auf Verlangen den Organen der Fischereipolizei (amtliche und freiwillige Fischereiaufsicht, Wildhut, Polizeiorgane) sowie andern Fischereiberechtigten vorzuweisen. Zusammen mit dem Patent muss die persönliche Identitätskarte oder ein gleichwertiger amtlicher Ausweis vorgewiesen werden können.

Die Organe der Fischereipolizei sind bei Verdacht auf Widerhandlung gegen die Fischereigesetzgebung berechtigt, allfällige Verstecke wie Behälter, Taschen, Geräte, Motorfahrzeuge usw. zu kontrollieren. Verbotene Fanggeräte werden eingezogen und widerrechtlich erzielte Fänge zugunsten des Staates oder der Geschädigten verwertet.

Patentverweigerung

Kein Patent erhalten Personen, welche die Voraussetzungen für die Patenterteilung nicht erfüllen, mit einem Fischereiverbot gemäss dem Bundesgesetz über die Fischerei oder einer Administrativmassnahme nach Art. 39 f. der kantonalen Fischereiverordnung belegt sind oder die Bussen und Kosten wegen Missachtung der Fischereigesetzgebung nicht bezahlt haben.

Das Patent kann einer Person verweigert werden, wenn sie frühere Patentgebühren nicht bezahlt hat, die geforderte Fischereistatistik nicht abgegeben hat oder wegen Widerhandlung gegen Vorschriften der Fischereigesetzgebung in Strafuntersuchung steht.

Patententzug

Das Patent kann einer Person entzogen werden, wenn sie Vorschriften der Fischereigesetzgebung verletzt. Das Patent kann im Weiteren entzogen werden, wenn zur Ausübung der Fischerei andere Vorschriften verletzt werden, wie insbesondere Fahrverbote oder Bestimmungen über den Schutz von Tieren und Pflanzen oder den Umweltschutz. In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.

Strafbestimmungen

Wer den Vorschriften über die Fischerei zuwiderhandelt, wird nach Massgabe der Fischereigesetzgebung bestraft.

Patente

Die Patente werden auf eine bestimmte Person ausgestellt und sind nicht übertragbar. Je Angelfischer oder -fischerin wird je Patentart gleichzeitig nur ein Patent erteilt.

Mit Ausnahme der Kinderpatente werden Patente mit einer Gültigkeitsdauer von über einem Monat nur Personen erteilt, die den Nachweis erbracht haben, dass sie über ausreichende Kenntnisse über Fische und die tierschutzgerechte Ausübung der Fischerei verfügen (Sachkunde-Nachweis).

Der Sachkunde-Nachweis wird durch das Schweizer Sportfischerbrevet, den schweizerischen Sachkunde-Nachweis oder einen vergleichbaren Nachweis erbracht.

Kindern wird bis zum Ende des Kalenderjahres, in welchem sie das 12. Altersjahr erreichen, ein **Kinderpatent** erteilt. Sie dürfen nur in Seen und nur in Begleitung einer erwachsenen Person, die ein eigenes Patent besitzt, fischen.

Jugendlichen wird bis zum Ende des Kalenderjahres, in welchem sie das 16. Altersjahr erreichen, ein **Jugendpatent** erteilt. Das Jugendpatent berechtigt nur zum Fischen in Seen. Jugendliche mit einem Jahrespatent dürfen ohne zusätzliches Patent in Begleitung einer erwachsenen Person, die ein Patent für Fliessgewässer besitzt, auch in Fliessgewässern fischen. Es darf – ausgenommen im Sewensee – insgesamt nur mit einer Rute gefischt werden und die Fänge sind im Patent der erwachsenen Person statistisch zu erfassen.

Personen gelten fischereirechtlich ab Beginn des Kalenderjahres, in welchem sie das 17. Altersjahr erreichen, als **Erwachsene**.

Jahrespatente

Die Jahrespatente berechtigen, je nach Art, zum Fischfang in den Seen (Sarner-, Alpnacher- und Wichelsee) und/oder in den Fliessgewässern (inkl. Sewensee). Sie dürfen nur Personen mit gesetzlichem Wohnsitz in der Schweiz oder Feriengästen, welche im Kanton über Wohneigentum, ein längerfristiges Mietverhältnis oder einen festen Standplatz auf einem Campingplatz verfügen, erteilt werden.

Das Jahrespatent für Seen gilt für das Kalenderjahr. Das Jahrespatent für Fliessgewässer gilt für die Zeit vom 1. Mai bis 30. September und berechtigt zudem vom 1. bis 31. Oktober zum Fischen in der Sarneraa von Sarnen bis Alpnach.

Zusatzpatent für Gäste

Das Zusatzpatent für Gäste berechtigt den Inhaber oder die Inhaberin eines Jahrespatents für Erwachsene, mit einem Gast zu fischen. Der Gast darf nur Geräte benutzen, die auch für das Jahrespatent erlaubt sind. Er untersteht der Verantwortung und Kontrolle des Inhabers oder der Inhaberin des Jahrespatents.

Bei der Fliessgewässerr Fischerei dürfen der Inhaber oder die Inhaberin des Jahrespatents und der Gast insgesamt nur mit einer Rute angeln. In Abweichung davon darf der Gast im Sewensee eine eigene Angelrute benutzen.

Bei der Seefischerei muss der Gast vom selben Boot aus angeln wie der Inhaber oder die Inhaberin des Jahrespatents.

Die Fänge des Inhabers oder der Inhaberin des Jahrespatents und des Gastes müssen in die Fischfangstatistik des Jahrespatents eingetragen werden und dürfen zusammen die dafür geltende zahlenmässige Fangbeschränkung nicht überschreiten.

Ferienpatente

Die Ferienpatente berechtigen, je nach Art, zum Fischfang in den Seen (Sarner-, Alpnacher- und Wichelsee) und/oder in den Fliessgewässern (inkl. Sewensee). Sie werden wochenweise ausgestellt. Ferienpatente für Seen werden innerhalb des Kalenderjahres, Ferienpatente für Fliessgewässer in der Zeit vom 1. Mai bis 30. September ausgestellt.

Tageskarten

Die Tageskarten berechtigen zum Fischfang in den Seen (Sarner-, Alpnacher- und Wichelsee) an einem bestimmten Tag. Für Erwachsene werden auch Zweitageskarten ausgestellt. Diese berechtigen zum Fischfang in den Seen an zwei aufeinanderfolgenden Tagen.

Kollektiv-Tageskarten

Kollektiv-Tageskarten werden für besondere Anlässe mit mindestens zehn teilnehmenden Personen ausgestellt. Sie gestatten den gemeldeten Personen den Fischfang in einem bestimmten See oder Fliessgewässer. Die Fischereiverwaltung kann insbesondere zeitliche, örtliche und mengenmässige Einschränkungen sowie die Fanggerätschaften und die Höchstzahl der Personen festlegen.

Tageskarten für den Eugensee, Engelberg

Die Tageskarten für den Eugensee werden in der Zeit vom 15. April bis 31. Oktober ausgestellt. Die Vorschriften über die Fischerei im Eugensee sind auf den Karten aufgedruckt.

Patentgebühren

Zusätzlich zu den nachfolgend aufgeführten Patentgebühren wird – ausser bei den Tageskarten für den Eugensee – ein Depot von Fr. 20.– für die Fischfangstatistik verlangt. Das Depot wird bei fristgerechter Abgabe der Statistik bis zum 15. Januar des folgenden Jahres zurückerstattet.

Jahrespate

<i>Erwachsene</i>	<i>Einheimische</i>	<i>Ehemalige Einheimische¹</i>	<i>Auswärtige</i>
Fließgewässer und Seen	140.–	200.–	400.–
Fließgewässer	100.–	150.–	300.–
Seen	90.–	130.–	200.–
Zusatzpatent für Gäste	50.–		70.–
<i>Jugendliche</i>			
Seen	30.–		50.–
<i>Kinder</i>			
Seen	20.–		30.–

¹ Als ehemalige Einheimische gelten Personen mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons, die nachweisen, dass sie während mindestens 15 Jahren im Kanton gewohnt haben

Ferienpatente

<i>Erwachsene</i>	<i>Einheimische und Auswärtige</i>
Seen (1 Woche)	60.–
Seen (2 Wochen)	80.–
für jede weitere Woche zusätzlich	20.–
Fließgewässer (1 Woche)	90.–
Fließgewässer (2 Wochen)	120.–
für jede weitere Woche zusätzlich	30.–
Fließgewässer und Seen (1 Woche)	120.–
Fließgewässer und Seen (2 Wochen)	160.–
für jede weitere Woche zusätzlich	40.–
<i>Jugendliche</i>	
Seen (1 Woche)	20.–
Seen (2 Wochen)	30.–
für jede weitere Woche zusätzlich	10.–

Tageskarten

<i>Erwachsene</i>	<i>Einheimische und Auswärtige</i>
Seen (1 Tag)	15.–
Seen (2 Tage)	30.–
<i>Jugendliche und Kinder</i>	
Seen (1 Tag)	10.–

Tageskarten für den Eugenisee

Erwachsene, Jugendliche, Kinder

1 Tag (ordentliches Patent)

1 Tag (Jugendpatent)

Einheimische und Auswärtige

25.–

15.–

Fanggeräte und Fangmethoden

Allgemeine Bestimmungen

- Die Angelfischereigeräte sind dauernd zu beaufsichtigen.
- Das Unterfangnetz (Feumer) darf für jede Art der Fischerei nur als Hilfsgerät zur Landung angehakter oder im Netz verfangener Fische verwendet werden.

Netzgerätschaften

- In der Nähe von bezeichneten Berufsfischereigeräten ist das Ankern verboten. Das Gerät der Berufsfischerei hat grundsätzlich das Platzvorrecht vor dem Angelfischereigerät.
- Verfangen sich Angelgeräte in Netzen, so ist die Schnur des Angelgerätes abzuschneiden. Der Eigentümer oder die Eigentümerin des Netzes ist zur Rückgabe der fremden Gerätschaft verpflichtet.
- Das Aufnehmen fremder Fanggeräte und der Markierungszeichen ist Nichtberechtigten untersagt.

Generell verbotene Fanggerätschaften und Fangmethoden

- explosive, betäubende oder sonstwie schädliche Stoffe;
- elektrischer Strom (ausgenommen Sonderbewilligungen);
- Waffen, Harpunen, Gaff, Fischgabeln, Schlingen;
- der Tauchfischerei dienende Geräte;
- Handfischerei;
- Setzangelschnur;
- Begünstigung des Fischfangs durch technische Vorkehren, die den Fischzug behindern oder die Abflussverhältnisse verändern.

Tierschutz

- Es ist untersagt, Fische mit einem Angelgerät absichtlich an einem andern Körperteil als dem Maul zu fangen.
- Das Angeln mit der Absicht, die Fische wieder frei zu lassen, ist verboten (catch and release).
- Die Fische müssen möglichst schonend gefangen werden. Als überlebensfähig beurteilte Fische, die geschützt sind, die während der Schonzeit gefangen werden oder die das Fangmindestmass nicht erreichen, sind sofort mit nassen Händen behutsam in das Gewässer zurückzusetzen.
- Als nicht mehr überlebensfähig beurteilte Fische, die geschützt sind, die während der Schonzeit gefangen werden oder die das Fangmindestmass nicht erreichen, sind sofort zu töten und in das Gewässer zurückzusetzen.
- Fische dürfen nur kurzfristig und nur von Personen mit Sachkunde-Nachweis gehältert werden. Die Fische dürfen durch die Hälterung nicht leiden.

Köderfische

- Das Fischen mit lebenden Köderfischen ist verboten.
- Das Fischen mit toten Köderfischen ist nur in Seen sowie in der Sarneraa von Sarnen bis Alpnach erlaubt.
- Das Kinderpatent berechtigt nicht zum Fischfang mit dem Ködernetz.
- Köderfische dürfen nur für die eigenen Gerätschaften mit dem Ködernetz (Senknetz), der Köderreuse oder mit der Flasche gefangen werden. Das zum Köderfang ausgelegte Gerät muss von der verantwortlichen Person überwacht werden.

Seefischerei (1. Januar bis 31. Dezember)

Sarnersee

- Die Spinn/Löffel-, Grund- und Zapfenfischerei ist mit natürlichem oder künstlichem Köder mit einfachen oder mehrendigen Angelhaken erlaubt. Es dürfen höchstens zwei Angelruten gleichzeitig verwendet werden.
- Die Flugfischerei ist mit einer Angelrute mit höchstens drei künstlichen Ködern am Vorfach mit einfachem oder mehrendigem Angelhaken erlaubt.

- Die Hegenen- und Juckerfischerei ist mit höchstens zwei Ruten gestattet. Die Hegene darf höchstens sechs an der Leitschnur angebrachte Seitenschnüre mit je einem einfachen Angelhaken aufweisen. An der Hegene ist anstelle der Bleibeschwerung der Jucker erlaubt. Bei der Juckerfischerei darf nur ein einfacher oder mehrendiger Angelhaken verwendet werden.
- Bei der Schleppfischerei mit Ruten, Tiefseeschleike und in der Wirkung vergleichbaren Geräten sind je Boot höchstens sechs Anbissstellen mit einfachen oder mehrendigen Angelhaken erlaubt. Der Einsatz von Seehunden (über und unter Wasser) ist verboten. Als seitliche Ausleger sind Sideplaner und Rutenhunde erlaubt, wobei der seitliche Abstand zum Boot höchstens 20 Meter betragen darf. Das Boot ist gemäss den Vorschriften der Binnenschiffahrtsverordnung mit einem weissen Ball (30 cm Durchmesser) zu kennzeichnen. Der Ball ist nach der Schleppfischerei sofort wieder zu entfernen.
- Das Senknetz ist nur zum Köderfischfang erlaubt. Es darf höchstens 1 m² Fläche aufweisen und die Maschenweite darf höchstens 6 mm betragen. Die Köderflasche und Köderreuse dürfen nur während der Tageszeit benützt werden.
- Das Verwenden von Angeln mit Widerhaken ist für Angler und Anglerinnen mit Sachkunde-Nachweis zugelassen.

Wichelsee

Im Wichelsee, von der Einmündung der Sarneraa bis zum Stauwehr, dürfen nur Erwachsene mit einem Seepatent fischen.

- Die Spinn/Löffel-, Grund- und Zapfenfischerei ist mit natürlichem oder künstlichem Köder mit einfachen oder mehrendigen Angelhaken erlaubt. Es dürfen höchstens zwei Angelruten gleichzeitig verwendet werden.
- Die Flugfischerei ist mit einer Angelrute mit höchstens drei künstlichen Ködern am Vorfach mit einfachem oder mehrendigem Angelhaken erlaubt.
- Es ist verboten, Boote oder andere schwimmende Gegenstände zu benützen.
- Das Verwenden von Angeln mit Widerhaken ist für Angler und Anglerinnen mit Sachkunde-Nachweis zugelassen.

Alpnachersee

- Die Flug-, Spinn/Löffel-, Grund- und Zapfenfischerei ist mit natürlichem oder künstlichem Köder mit einfachen oder mehrendigen Angelhaken erlaubt. Es dürfen höchstens zwei Angelruten gleichzeitig verwendet werden.
- Die Verwendung toter Köderfische ist erlaubt, wenn sie aus dem Vierwaldstättersee stammen.
- Die Hegenenfischerei ist mit zwei Angelruten mit je einer Hegene mit höchstens sechs an der Leitschnur angebrachten Seitenschnüren mit je einem einfachen Angelhaken erlaubt.
- Die Juckerfischerei ist mit nur einer Angelrute und nur einem einfachen oder mehrendigen Angelhaken erlaubt.
- Bei der Schleppfischerei mit Ruten, Tiefseeschleike und in der Wirkung vergleichbaren Geräten sind je Boot höchstens sechs Anbissstellen mit einfachen oder mehrendigen Angelhaken erlaubt. Der Einsatz von Seehunden (über und unter Wasser) ist verboten. Als seitliche Ausleger sind Sideplaner und Rutenhunde erlaubt, wobei der seitliche Abstand zum Boot höchstens 20 Meter betragen darf. Das Boot ist gemäss den Vorschriften der Binnenschiffahrtsverordnung, mit einem weissen Ball (30 cm Durchmesser) zu kennzeichnen. Der Ball ist nach der Schleppfischerei sofort wieder zu entfernen.
- Das Senknetz ist nur zulässig zum Fang von Köderfischen für die eigenen Gerätschaften. Es darf höchstens 1 m² Fläche aufweisen und die Maschenweite darf höchstens 6 mm betragen. Die Köderflasche und Köderreuse dürfen nur während der Tageszeit benützt werden.
- Das Verwenden von Angeln mit Widerhaken ist für Angler und Anglerinnen mit Sachkunde-Nachweis zugelassen.

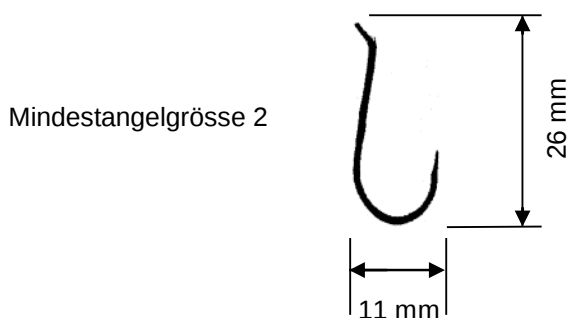
Fliessgewässerfischerei (1. Mai bis 30. September)

Fliessgewässer mit Ausnahme der Sarneraa (Sarnen bis Alpnach) und des Sewensees

Das Fischen in Fliessgewässern ist vom 1. Mai bis 30. September erlaubt.

- Das Fischen ist mit einer von Hand geführten Angelrute und der einfachen Angel mit natürlichem oder künstlichem Köder erlaubt.
- Die Verwendung von Angeln mit Widerhaken **ist nicht gestattet**.
- Das Auswechseln behändigter Fische, die das Fangmindestmass erreichen, ist verboten.
- Das Fischen mit Gamben in jeglicher Ausführung ist untersagt. Oberhalb der Beschwerung dürfen keine Seitenschnüre angebracht werden (Paternostersystem).
- Die Verwendung von toten und lebenden Köderfischen ist verboten.

- Bei der Fliegenfischerei ist der Gebrauch von höchstens einer natürlichen oder künstlichen Fliege mit einfacher Angel gestattet.
- Ausgenommen bei der Fliegenfischerei darf nur mit der Angelgrösse Nr. 2 oder mit einer grösseren Angel gefischt werden.



Sarneraa, Sarnen bis Alpnach

1. Mai bis 30. September:

Zusätzlich zu den Bestimmungen für die übrigen Fliessgewässer gelten die folgenden Vorschriften:

- Die Angelgrösse ist nicht beschränkt.
- Die Verwendung des toten Köderfisches ist erlaubt.

1. Oktober bis 30. April:

In der Zeit vom 1. Oktober bis 30. April darf in der Sarneraa (Sarnen bis Alpnach) mit einem Jahrespatent für Fliessgewässer gefischt werden. Dabei gelten zusätzlich zu den Bestimmungen für die übrigen Fliessgewässer die folgenden Vorschriften:

- Die Angelgrösse ist nicht beschränkt.
- Die Verwendung eines Spinners/Löffels, Streamers, Twisters und ähnlichem ist verboten.
- Die Verwendung des toten Köderfisches ist nicht gestattet.

Sewensee (1. Mai bis 30. September);

Der Sewensee gilt fischereirechtlich als Fliessgewässer. Zusätzlich zu den Bestimmungen für die übrigen Fliessgewässer gelten die folgenden Vorschriften:

- Die Angelgrösse ist nicht beschränkt.
- Die Verwendung eines Spinners/Löffels sowie des toten Köderfisches ist erlaubt.
- Der Fang von Köderfischen ist nur für das Fischen im Sewensee gestattet.
- Es ist verboten, Boote oder andere schwimmende Gegenstände zu benutzen.
- Das Verwenden von Angeln mit Widerhaken ist für Angler und Anglerinnen mit Sachkunde-Nachweis zugelassen.

Schonvorschriften

Örtliche Einschränkungen

Das Betreten und Befahren von Seerosen-, Schilf- und Binsenbeständen ist verboten. Mit Schiffen ist in der Regel ein Abstand von mindestens 25 Meter einzuhalten. Gesperrte Wasserflächen dürfen nicht befahren werden (Abgrenzung mit gelben Bojen, Ausnahme im Städerried gemäss Schutzplan).

Die Nutzungsbeschränkungen der Wildruhezonen sind zu beachten (Weggebot im Winter/Frühjahr).

Die Vorschriften des Natur- und Gewässerschutzes (Schutz der Ufervegetation) sind zu befolgen. Ufer, Lagerplätze und Gewässer sind reinzuhalten. Es dürfen insbesondere keine Fischereiabfälle liegengelassen oder ins Wasser geworfen werden.

Das Waten in der Sarneraa vom Ausfluss aus dem Sarnersee bis Kägiswil, Brücke A8, ist verboten.

In folgenden Bächen ist jegliches Fischen untersagt:

- Fischpass und Entlastungsgerinne am Staudamm Wichelsee;
- Höllbach in Lungern;
- Umgehungsgerinne an der Kleinen Schliere unterhalb der Brücke A8.

Zeitliche Einschränkungen

Die Fischerei zur Nachtzeit ist grundsätzlich verboten. Als Nachtzeit gilt:

- vom 1. März bis 31. Oktober 22.00–04.00 Uhr;
- vom 1. November bis Ende Februar 20.00–06.00 Uhr.

Die Nachtfischerei auf Trütschen ist vom Ufer aus erlaubt, ausgenommen im Alpnachersee in der Bucht bei der Einmündung der Sarneraä.

Die Schleppfischerei ist nur bei Tageslicht gestattet.

Vorschriften über die Schifffahrt

Ausweise und Ausrüstung

Das Führen von Schiffen mit mehr als 6 kW Antriebsleistung erfordert einen Führerausweis. In jedem Fall sind der Schiffsausweis und das Abgaswartungsdokument mitzuführen und auf Verlangen den Kontrollorganen vorzuweisen.

Auf kennzeichenpflichtigen Schiffen mit einer Antriebsleistung bis 30 kW sind mindestens die folgenden Ausrüstungsgegenstände mitzuführen:

Anker mit Trosse oder Kette; Schöpfer oder Eimer; Bootshaken; Ruder oder Paddel; Notflagge; Hupe oder Horn; Feuerlöscher mind. 2 kg (sofern eingebauter Motor vorhanden); Rettungsgeräte für jede an Bord befindliche Person (Rettungsweste mit Kragen oder Rettungsring).

Wichtig:

Für Kinder unter zwölf Jahren dürfen nur passende Rettungswesten mit Kragen verwendet werden.

Rettungskissen gelten nicht als Rettungsgeräte.

Bei der Schleppfischerei ist das Boot mit einem weissen Ball (30 cm Durchmesser) zu kennzeichnen. Der Ball ist nach der Schleppfischerei sofort wieder zu entfernen.

Geschwindigkeiten

Auf dem Sarnersee beträgt die Höchstgeschwindigkeit:

- 10 km/h in der inneren Uferzone (bis 150 m vom Ufer entfernt) sowie nördlich der Linie Kurhaus am See Wilen – Seehof Sachseln;
- 20 km/h ausserhalb der inneren Uferzone.

Auf dem Alpnachersee beträgt die Höchstgeschwindigkeit

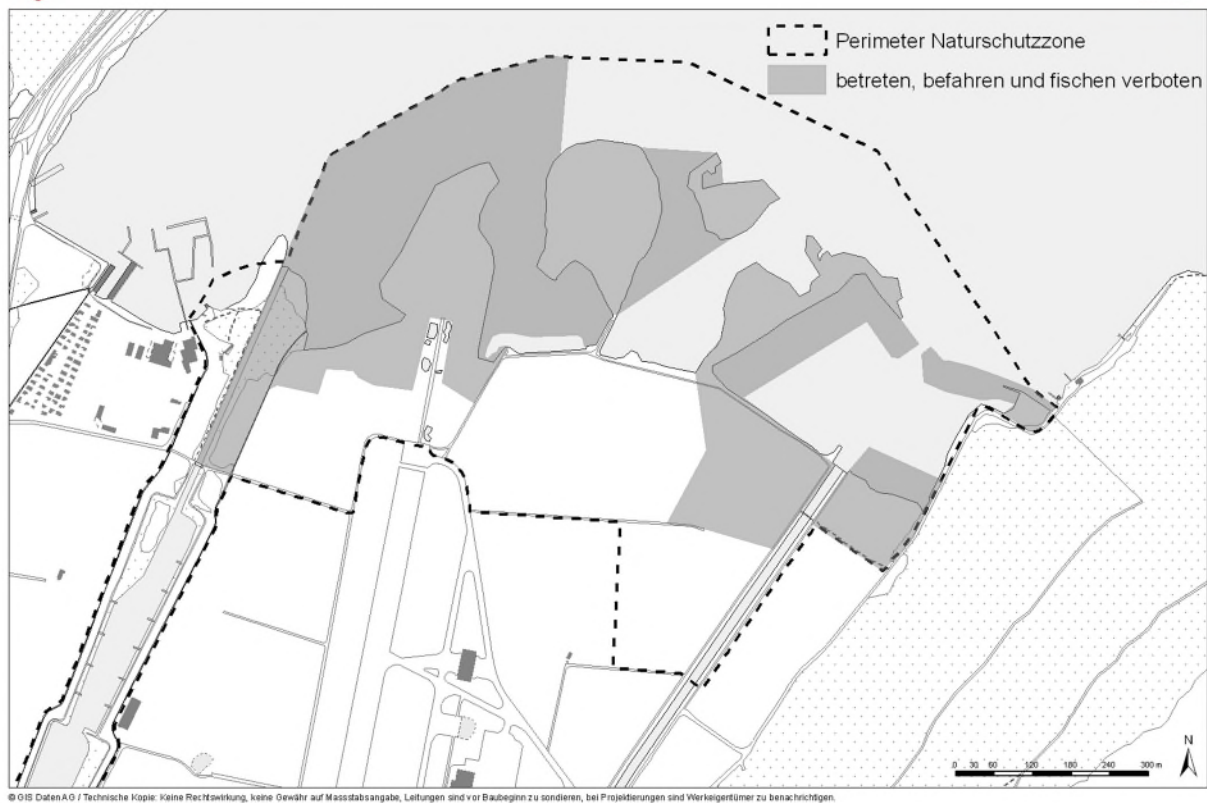
- 10 km/h in der inneren und äusseren Uferzone (bis 300 m vom Ufer entfernt);
- ausserhalb der Uferzonen gilt bei Tag eine Richtgeschwindigkeit von 50 km/h, bei Nacht 30 km/h;
- Längsfahrten in der inneren Uferzone sind gestattet.

Einschränkungen

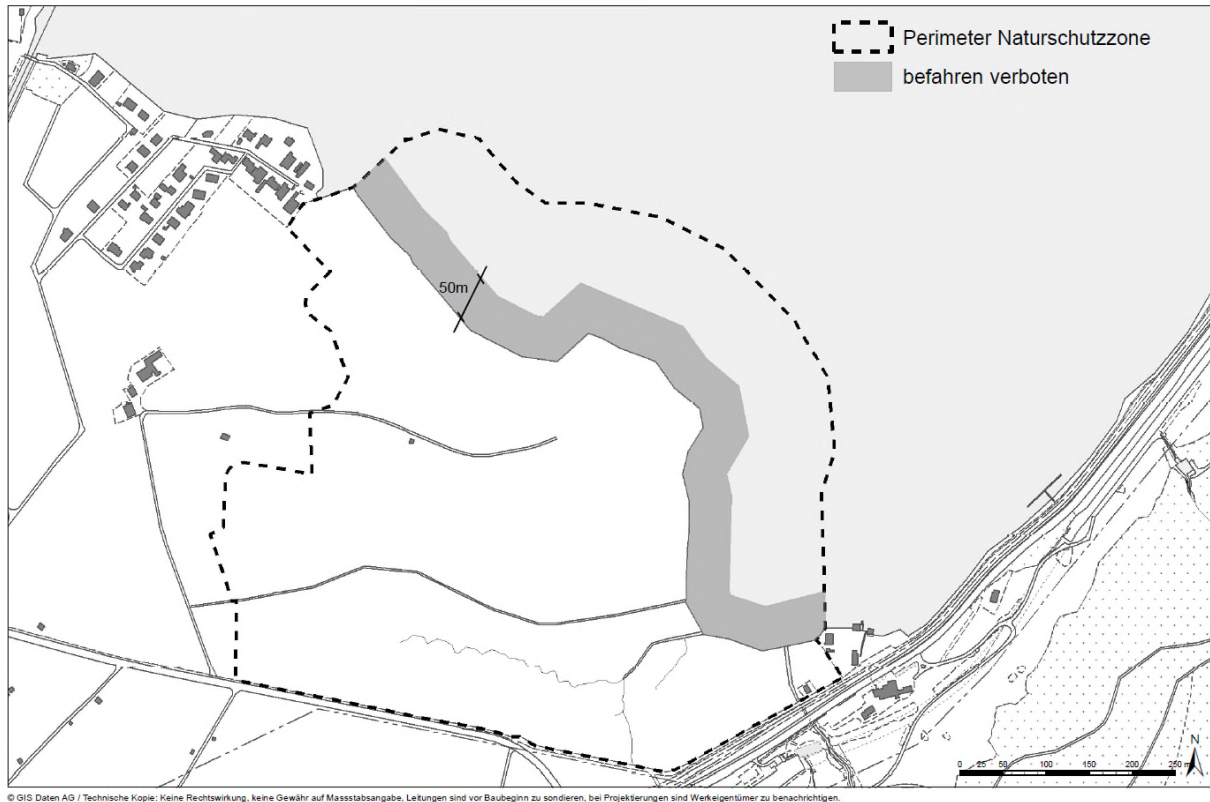
Bestände von Wasserpflanzen wie Schilf, Binsen und Seerosen dürfen nicht befahren werden. In der Regel ist ein Abstand von mindestens 25 m einzuhalten.

Gesperrte Wasserflächen dürfen nicht befahren werden (Abgrenzung mit gelben Bojen, Ausnahme im Städerried gemäss Schutzplan).

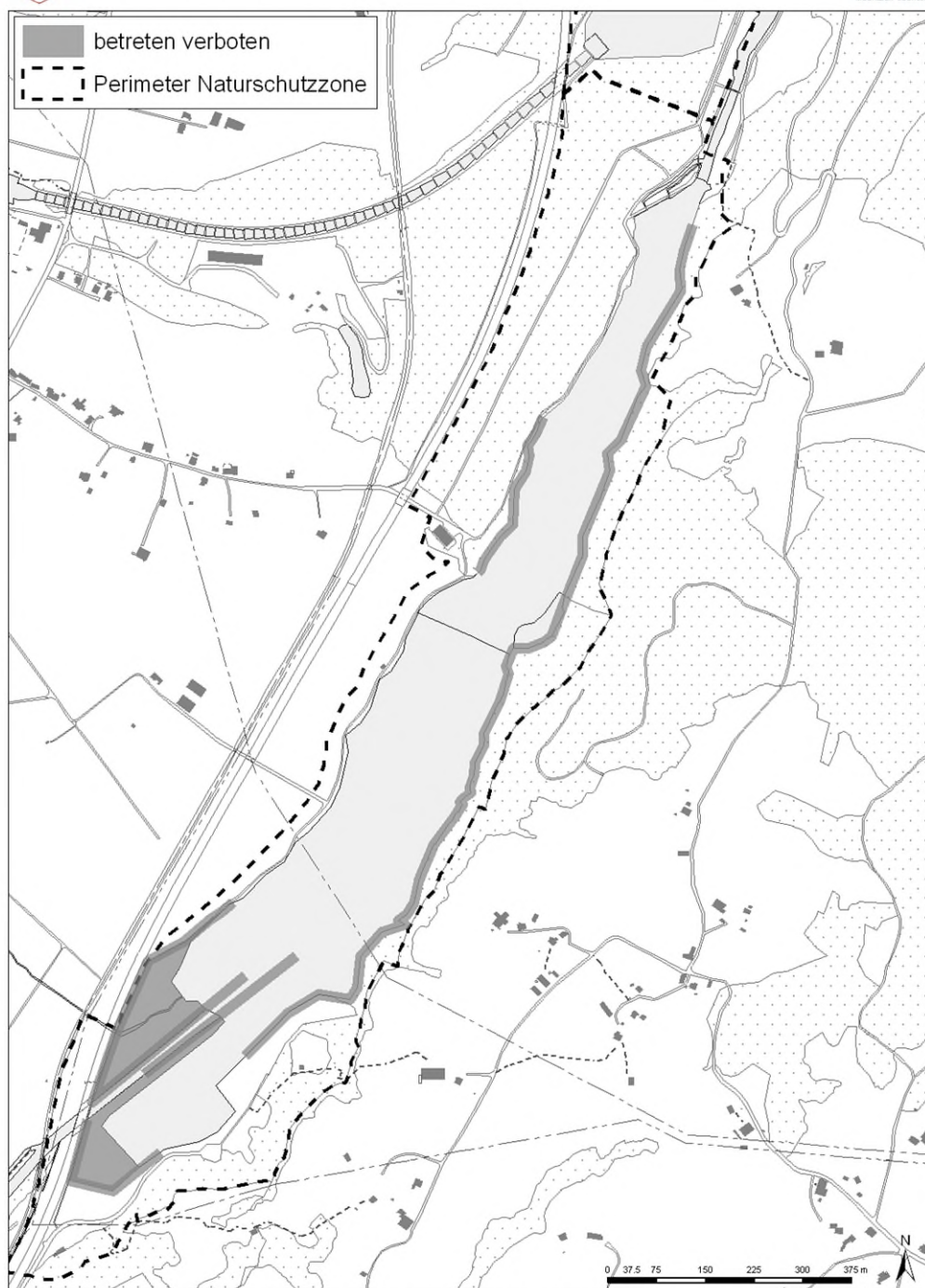
Schiffe dürfen nicht an Schifffahrtszeichen festgemacht werden (10 km/h-Markierungen, gelbe Bojen, etc.).



- Betretungsverbot: Das Betreten der Zonen auf den bestehenden Wegen und Strassen ist erlaubt.
- In den zwei befahrbaren Zonen ist das Befahren und Fischen bis zu 20 m an den Ufer- und Schilfbereich gestattet.
- Am linken Ufer der Kleinen Schliere zwischen der Brücke unterhalb des untersten Geschiebesammlers und dem Delta sowie an der Sarneraa ist das Fischen vom Damm aus gestattet.
- Vom bestehenden Uferweg aus ist das Fischen erlaubt.
- Die Grenze der Naturschutzzone (150m ab Ufer) ist mit Bojen gekennzeichnet.



- Das Betreten der Naturschutzzone ist, ausser für die Pflege und Bewirtschaftung, nicht erlaubt.
- Das Fahren, Anlegen oder Ankern mit Booten oder anderen Schwimmkörpern innerhalb eines 50m breiten Streifens entlang des Ufers ist nicht gestattet. Dieser 50m Streifen ist mit Bojen gekennzeichnet.
- Das befestigen von Booten an den Bojen ist nicht gestattet.



© GIS DatenAG / Technische Kopie: Keine Rechtswirkung, keine Gewähr auf Massstabsangabe, Leitungen sind vor Baubeginn zu sondieren, bei Projektierungen sind Werkeigentümer zu benachrichtigen.

- Das Befahren des Sees mit Booten und anderen Schwimmkörpern ist nicht gestattet.
- Das Fischen bzw. Betreten an den im Plan eingezeichneten Abschnitten ist nicht gestattet. Zudem gilt für den Schilfbereich ein generelles Betretungsverbot.

Schonzeiten

Die Schonzeiten für die nachstehend aufgeführten Fischarten dauern unter Vorbehalt von Sonderbewilligungen:

Fischart	Fliessgewässer (inkl. Sewensee)	Sarnersee	Alpnachersee	Wichelsee
Bach- und Seeforellen (<i>Salmo trutta</i>)	01.10. – 30.04.	01.10. – 25.12.	01.10. – 25.12.	01.10. – 30.04.
Äsche (<i>Thymallus thymallus</i>)	01.11. – 31.05.	01.11. – 31.05.	15.02. – 30.04.	01.11. – 31.05.
Rötel (Seesaibling, <i>Salvelinus alpinus</i>)	01.10. – 30.04.	01.10. – 31.12.	01.10. – 25.12.	01.10. – 31.12.
Felchen (<i>Coregonus spp.</i>)	01.10. – 30.04.	01.11. – 15.01.	15.10. – 25.12.	01.11. – 15.01.
Zander (<i>Sander lucioperca</i>)	01.10. – 31.05.	15.03. – 15.06.	15.04. – 31.05.	15.04. – 31.05.
Nase (<i>Chondrostoma nasus</i>)	ganzjährig	ganzjährig	ganzjährig	ganzjährig
Aal (<i>Anguilla anguilla</i>)	ganzjährig	ganzjährig	ganzjährig	ganzjährig
Einheimische Krebse (<i>Decapoda</i>)	ganzjährig	ganzjährig	ganzjährig	ganzjährig

Fangzahlbeschränkung (Stück pro Tag)

Fischart	Fliessgewässer (ohne Sewen- see)	Sewensee	Sarnersee Wichelsee	Alpnachersee	
Bach- und Seeforellen (<i>Salmo trutta</i>)	Insgesamt 5 Stück, wovon höchs- tens 3 Äschen	Insgesamt 3 Stück	Insgesamt 5 Stück	Keine Fangzahl- beschränkung	
Äsche (<i>Thymallus thymallus</i>)					
Rötel (Seesaibling, <i>Salvelinus alpinus</i>)			15 Stück		
Felchen (<i>Coregonus spp.</i>)					

Fangzahlbeschränkung pro Jahr

Fischart	Fliessgewässer und Seen
Bachforellen (<i>Salmo trutta fario</i>)	80 Stück
Äsche (<i>Thymallus thymallus</i>)	5 Stück
Flechen (<i>Coregonus spp.</i>)	300 Stück

Fangmindestmasse

Die nachgenannten Fischarten müssen von der Kopfspitze bis zu den Spitzen der natürlich ausgebreiteten Schwanzflosse mindestens folgende Längen aufweisen:

Fischart	Fliessgewässer (inkl. Sewensee)	Sarnersee	Alpnachersee	Wichelsee
Bach- und Seeforellen (<i>Salmo trutta</i>)	24 cm	45 cm	35 cm	35 cm
Äsche (<i>Thymallus thymallus</i>)	38 cm	38 cm	30 cm	38 cm
Rötel (Seesaibling, <i>Salvelinus alpinus</i>)	22 cm	22 cm	22 cm	22 cm
Felchen (<i>Coregonus spp.</i>)	25 cm	25 cm	25 cm	25 cm
Zander (<i>Sander lucioperca</i>)	45 cm	45 cm	40 cm	45 cm
Egli (Barsch, <i>Perca fluviatilis</i>)	15 cm	15 cm	15 cm	15 cm